

# Die Hauptsatzung einer Gemeinde

## 1. Grundlegendes zur Hauptsatzung der Gemeinde

Die Hauptsatzung ist so etwas wie das *Grund- und Verfassungsstatut* einer Gemeinde. Das Besondere der Hauptsatzung im Unterschied zu allen anderen Satzungen besteht darin:

- sie muss mit der *Mehrheit der Stimmen aller Gemeinderatsmitglieder* beschlossen werden. Dabei zählt die Stimme des Bürgermeisters mit, da er ja stimmberechtigtes Mitglied im Gemeinderat ist. Zählt ein Gemeinderat z.B. 16 Gemeinderäte + Bürgermeister (=17), dann wäre für den Beschluss der Hauptsatzung eine Mehrheit von 9 Stimmen erforderlich.
- Mit dem Beschluss durch eine *qualifizierte Mehrheit* soll verhindert werden, dass die Hauptsatzung etwa durch eine im Gemeinderat gerade zufällige Mehrheit zustande kommt und auch allzu häufigen Änderungen unterworfen wird.

Mit der Hauptsatzung kann das durch die Sächsische Gemeindeordnung gesetzte Recht durch spezielle Regelungen ergänzt werden, um bestimmten Gemeindebesonderheiten (etwa der besonderen Siedlungsstruktur und Größe der Gemeinde) Rechnung zu tragen. Diese Regelungen müssen sich aber in jedem Fall in dem durch die Gemeindeordnung vorgegebenen *gesetzlichen Rahmen bewegen* und dürfen den gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen.

Der Sinn kommunaler Satzungsautonomie besteht gerade darin, den Gemeinden eine eigene Gestaltungsfreiheit zu überlassen, damit sie ihre Angelegenheiten nach eigenen Zweckvorstellungen und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten entsprechend regeln können. Den Gemeinden steht es dabei frei, ihre Hauptsatzung entweder auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken oder darüber hinaus weitere Bestimmungen aufzunehmen. Je nach den örtlichen Bedürfnissen können z.B. Bestimmungen zum Gemeindegebiet, zum Leitbild der Gemeinde, zum gemeindlichen Wappen, zu örtlichen Gedenktagen oder zum Dienstsiegel aufgenommen werden.

Die Hauptsatzung gilt *über die Wahlperiode hinaus*, d.h. der neugewählte Gemeinderat ist zunächst weiterhin daran gebunden. Die Änderung der Hauptsatzung kann nur durch eine Änderungssatzung erfolgen, die ebenfalls durch eine qualifizierte Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats zu beschließen ist.

Die Hauptsatzung sowie Änderungssatzungen bedürfen keiner Genehmigung durch die *Rechtsaufsichtsbehörde*<sup>1</sup>, müssen ihr aber *unverzüglich angezeigt werden*. Wie andere gemeindliche Satzungen ist die Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen und *tritt erst am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft*.

Werden mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, muss eine neue Hauptsatzung beschlossen werden, alte Hauptsatzungen aus aufgelösten Gemeinden haben keine Fortgeltung.

## 2. Gestaltungsmöglichkeiten für die Gemeinde

Die Sächsische Gemeindeordnung sieht vor, dass bestimmte Regelungen der gemeindlichen Organisation und Verfassung durch die Hauptsatzung zu beschließen sind. Außerdem wird die Möglichkeit gegeben, von den gesetzlichen Grundsatzregelungen für die Gemeinde abweichende Bestimmungen festzulegen. Sollen diese für die Gemeinde wirksam werden, müssen sie in der Hauptsatzung der Gemeinde so beschlossen werden.

Um welche Regelungsmöglichkeiten geht es im Einzelnen:

---

<sup>1</sup> Rechtsaufsichtsbehörde für kreisangehörige Städte und Gemeinden ist das jeweilige Landratsamt, für Landkreise und Kreisfreie Städte ist es die Landesdirektion Sachsen.

### ▪ **Quorum für eine Einwohnerversammlung**

Nach § 22 Absatz 2 ist eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens 10 % der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein. Dieses Quorum kann bis auf 5 % herabgesetzt werden, wenn es durch die Hauptsatzung so bestimmt wird.

### ▪ **Quorum für Einwohneranträge**

Das Quorum für Einwohneranträge, mit denen sich der Gemeinderat innerhalb von 3 Monaten zu befassen hat, kann ebenfalls durch die Hauptsatzung bis auf 5 % herabgesetzt werden. In Landkreisen hingegen besteht keine Möglichkeit, das gesetzliche Mindestquorum von 10 % abzusenken.

### ▪ **Quorum für Bürgerbegehren**

Ein Bürgerbegehren, das grundsätzlich von mindestens 10 % der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein muss, kann nach § 25 Absatz 1 durch die Hauptsatzung bis auf 5 % herabgesetzt werden. In Landkreisen besteht keine Möglichkeit, das gesetzliche Mindestquorum von 10 % abzusenken.

### ▪ **Zahl der Gemeinderäte**

In § 29 legt die Gemeindeordnung im Grundsatz die zahlenmäßige Stärke des Gemeinderats in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl fest. Durch die Hauptsatzung kann die Gemeinde bestimmen, dass die Zahl der Gemeinderäte um die nächsthöhere Größengruppe heraufgesetzt oder auf die nächstniedere Größengruppe herabgesetzt werden kann. In Landkreisen besteht für die Zahl der Kreisräte eine analoge Regelung nicht.

### ▪ **Bildung von Ausschüssen**

Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat nach § 41 Absatz 1 *beschließende Ausschüsse* bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

Zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten kann der Gemeinderat durch Bestimmung in der Hauptsatzung *beratende Ausschüsse* bilden.

In der Muster-Hauptsatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sind als beschließende Ausschüsse vorgesehen:

- der Verwaltungsausschuss und
- der Technische Ausschuss

sowie als beratender Ausschuss:

- der Kultur- und Sozialausschuss.

Wie viele und welche Ausschüsse jedoch gebildet werden, steht ganz im Ermessen des Gemeinderats. In kleinen Gemeinden kann auch ganz auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet werden.

### ▪ **Vorsitz im beratenden Ausschuss**

Durch die Hauptsatzung kann nach § 43 Absatz 3 der Gemeinderat bestimmen, dass beratende Ausschüsse den Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen können, der dann insoweit die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnimmt.

### ▪ **Überweisung an Ausschuss**

Durch die Hauptsatzung kann nach § 41 Absatz 4 bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.

### ▪ **Bildung eines Ältestenrats**

Der Gemeinderat kann nach § 45 durch die Hauptsatzung einen Ältestenrat bilden, der den

Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse berät.

#### ▪ **Bildung von Beiräten**

Durch die Hauptsatzung können nach § 47 sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Gemeinderats und sachkundige Einwohner angehören (z.B. Seniorenbeirat, Behindertenbeirat). Sie unterstützen den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ebenso kann nach § 46 durch die Hauptsatzung ein Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten gebildet werden, der den Bürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Absatz 3 Satz 2) berät.

#### ▪ **Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters**

Grundsätzlich gilt: in Gemeinden ab 5.000 Einwohnern ist der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit, in Gemeinden unter 5.000 Einwohnern ist der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit. Jedoch kann durch die Hauptsatzung nach § 51 Absatz 2 bestimmt werden, dass in Gemeinden ab 2.000 Einwohnern, die weder einem Verwaltungsverband noch einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist.

#### ▪ **Abwahlverfahren des Oberbürgermeisters**

Das Quorum für ein Bürgerbegehren zur Einleitung eines Abwahlverfahrens des Oberbürgermeisters in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern kann nach § 51 Absatz 8 durch die Hauptsatzung auf ein Fünftel herabgesetzt werden. In Landkreisen gilt generell ein Mindestquorum von 50 % für die Abwahl des Landrats.

#### ▪ **Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister**

Die dauernde Übertragung der Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Bürgermeister ist nach § 53 Absatz 2 durch die Hauptsatzung zu regeln.

#### ▪ **Beschränkungen für die Stellvertreter des Bürgermeisters**

Werden nach § 54 Absatz 1 aus der Mitte des Gemeinderats Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, kann Absatz 2 durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass sich die Stellvertretung nach Absatz auf den Vorsitz im Gemeinderat und die Vorbereitung seiner Sitzungen sowie auf die Repräsentation der Gemeinde beschränkt.

#### ▪ **Zahl der Beigeordneten**

Werden gemäß § 55 Absatz 1 in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, so ist die Zahl der Beigeordneten nach den Erfordernissen der Gemeindeverwaltung durch die Hauptsatzung zu bestimmen – jedoch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde.

#### ▪ **Beauftragte**

Nach § 64 können die Gemeinden können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen. Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann haben die Gemeinden mit eigener Verwaltung Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern soll diese Aufgabe hauptamtlich erfüllt werden.

Näheres dazu ist in der Hauptsatzung zu regeln, so z.B.:

Der Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Gemeindeverwaltung hat den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## ▪ **Ortschaftsverfassung**

Möchte eine Gemeinde für Ortsteile die Ortschaftsverfassung einführen, ist das nach § 65 Absatz 1 durch die Hauptsatzung festzulegen, ebenfalls ist nach § 66 Absatz 2 die Zahl der Ortschaftsräte in der Hauptsatzung zu bestimmen.

Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat nach § 67 Absatz 2 dem Ortschaftsrat weitere Angelegenheiten als schon durch das Gesetz vorgesehen, die die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen.

Die Hauptsatzung kann auch nach § 69 Absatz 2 bestimmen, dass Bürgerentscheide und Bürgerbegehren in entsprechender Anwendung der §§ 24 und 25 in den Ortschaften durchgeführt werden können.

Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung kann nach § 69a Absatz 1 durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte erfolgen.

## ▪ **Kreisfreie Städte**

Die Kreisfreien Städte können nach § 70 Absatz 1 durch Hauptsatzung das Stadtgebiet in Stadtbezirke einteilen. Bei der Einteilung soll auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Stadtentwicklung Rücksicht genommen werden.

Die Zahl der Mitglieder des Stadtbezirksbeirats wird nach § 71 Absatz 1 durch die Hauptsatzung bestimmt; sie darf höchstens halb so groß sein wie die Zahl der Gemeinderäte nach § 29 Absatz 2 in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl, die der von der Kreisfreien Stadt zu ermittelnden Einwohnerzahl des Stadtbezirks entspricht. Bei der Bestellung der Mitglieder des Stadtbezirksbeirats soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden.

AG  
16.03.2014